

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 12.05.2016

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Verbesserung des Rechtsschutzes
im Niedersächsischen Landeswahlrecht**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 4 Nr. 3 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für das Land Niedersachsen werden eine Landeswahlleiterin oder ein Landeswahlleiter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter durch das für das Landeswahlrecht zuständige Ministerium (Fachministerium) berufen. ²Die Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters wird beim Fachministerium eingerichtet. ³Die der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter zugeordneten Stellen werden im Einvernehmen mit ihr oder ihm besetzt.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und es werden nach dem Wort „beruft“ ein Komma und die Worte „und zwei Richterinnen oder Richtern des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts“ angefügt.
4. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „66.“ durch die Angabe „69.“ ersetzt.
5. In § 15 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „66.“ durch die Angabe „69.“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „90.“ durch die Angabe „97.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „72.“ durch die Angabe „79.“ ersetzt und nach dem Wort „sind“ ein Semikolon und die Worte „für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich“ eingefügt.
 - c) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Die Feststellung nach Absatz 2 Satz 1 ist von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekannt zu geben. ²Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

(4) ¹Gegen eine Feststellung nach Absatz 2 Satz 1, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim Staatsgerichtshof erheben. ²In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Staatsgerichts-

hofs, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 werden die Worte „müssen spätestens“ durch das Wort „sind“ und die Worte „getroffen werden“ durch die Worte „zu treffen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 werden die Worte „muss spätestens“ durch das Wort „ist“ und die Worte „getroffen werden“ durch die Worte „zu treffen“ ersetzt.
8. Dem § 25 Abs. 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Eine Gemeinde kann ihre Beschäftigten auch dann in einen Wahlvorstand berufen, wenn diese nicht im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.“
9. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
10. In § 47 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „65.“ durch die Angabe „67.“ ersetzt.
11. In § 49 a Abs. 1 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
12. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Das Land erstattet den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern sowie den Landkreisen die durch die Wahl veranlassten notwendigen notwendigen Ausgaben in nachgewiesener Höhe. ²Absatz 2 gilt entsprechend.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
13. In § 52 Abs. 4 Satz 6 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
14. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird im zweiten Klammerzusatz die Angabe „Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Wahlprüfungsgesetzes

Das Gesetz über die Prüfung der Wahl zum Niedersächsischen Landtag vom 6. März 1955 (Nds. GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 (Nds. GVBl. S. 76), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden vor dem Klammerzusatz die Worte „sowie die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 11 Abs. 2 bis 4 der Niedersächsischen Verfassung unterliegen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird die Verweisung „Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung“ durch die Verweisung „Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 1. erhält folgende Fassung:

„1. jede wahlberechtigte Person oder jede Gruppe von Wahlberechtigten,“

3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) Zur Prüfung der Feststellung, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte einer einsprechenden Person oder einer Gruppe einsprechender Personen verletzt wurden, führt der Wahlprüfungsausschuss Ermittlungen, die über die Einholung von Auskünften hinausgehen, in der Regel nur dann durch, wenn eine Auswirkung der Rechtsverletzung auf die Verteilung der Sitze im Landtag nicht auszuschließen ist.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
4. Dem § 8 Abs. 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte der einsprechenden Person oder der einsprechenden Personen verletzt, wird dies in dem Beschluss festgestellt.“
5. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Sofern bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte der einsprechenden Person oder einer Gruppe einsprechender Personen verletzt wurden, stellt der Landtag die Rechtsverletzung fest, wenn er die Wahl nicht für ungültig erklärt.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 1. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2011 (Nds. GVBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird nach Nummer 1 die folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Landtag,“
2. In § 22 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 48 Abs. 3 BVerfGG“ durch die Verweisung „§ 48 Abs. 2 und 3 BVerfGG“ ersetzt.
3. Nach § 36 wird der folgende Zehnte Abschnitt eingefügt:

„Zehnter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 8 Nr. 1 a (Beschwerde gegen die Nichtanerkennung als Partei zur Landtagswahl)

§ 36 a

Beschwerdeverfahren, Entscheidung

(1) In dem Verfahren nach § 8 Nr. 1 a sind Vereinigungen und Parteien beschwerdeberechtigt, denen die Anerkennung als wahlvorschlagsberechtigte Partei nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes versagt wurde.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes zu erheben und zu begründen.

(3) Abweichend von § 12 Abs. 1 findet § 32 BVerfGG keine Anwendung.

(4) Dem Landeswahlausschuss ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Der Staatsgerichtshof kann ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden.

(6) ¹Der Staatsgerichtshof kann seine Entscheidung ohne Begründung bekanntgeben. ²In diesem Fall ist die Begründung der Beschwerdeführerin und dem Landeswahlausschuss gesondert zu übermitteln.“

Artikel 4

Übergangsvorschriften

¹Für Kommunalwahlen nach § 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes, die vor dem 12. September 2016 stattfinden, bleiben die am Tag vor dem Inkrafttreten der Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes geltenden Vorschriften maßgeblich. ²Das Gleiche gilt für Volksbegehren nach dem Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetz, die vor dem Inkrafttreten der Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter angezeigt worden sind.

Artikel 5

Aufhebung von Vorschriften

Das Gesetz über die Änderung von Fristen und Terminen für die Kommunalwahlen in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Verden für die Wahlperiode ab 1. November 2006 vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 177) wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Rechtsmittelverfahren im Rahmen des Landeswahlrechts zu verbessern. Hierzu sollen Regelungen zur Landtagswahl mit bundeswahlrechtlichen Regelungen harmonisiert werden. Im Bundeswahlrecht ist mit dem Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. S. 1501) u. a. eine Beschwerdemöglichkeit unmittelbar beim Bundesverfassungsgericht eingeführt worden, die noch vor der Bundestagswahl erhoben werden kann. Außerdem sind der Bundeswahlausschuss und die Landeswahlausschüsse um je zwei Richterinnen oder Richter aus dem Bundesverwaltungsgericht bzw. aus dem jeweiligen Oberverwaltungsgericht des Landes ergänzt worden. Auch ist die ausdrückliche Feststellung der Verletzung von (subjektiven) Rechten von den Wahleinspruch einlegenden Personen oder Gruppen eingeführt sowie auf das Erfordernis des Beitritts von 100 Wahlberechtigten im Wahlprüfungsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht verzichtet worden.

Mit diesem Gesetzentwurf sollen im Wesentlichen die genannten bundeswahlrechtlichen Regelungen übernommen und im niedersächsischen Landeswahlrecht entsprechend eingeführt werden. Gleichzeitig soll das Landeswahlrecht an neu entstandene praktische Erfahrungen angepasst und einige Regelungen im Niedersächsischen Landeswahlgesetz (NLWG) fortentwickelt werden. Zur Zielerreichung werden Änderungen im NLWG vorgenommen (Artikel 1) und es wird das Gesetz über die Prüfung der Wahl zum Niedersächsischen Landtag (Artikel 2) sowie das Gesetz über den Staatsgerichtshof (Artikel 3) entsprechend ergänzt bzw. geändert.

Außerdem wird bei dieser Gelegenheit das durch Zeitablauf obsolet gewordene Gesetz über die Änderung von Fristen und Terminen für die Kommunalwahlen in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Verden für die Wahlperiode ab 1. November 2006 aufgehoben (Artikel 5).

II. Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf sind im Wesentlichen folgende Änderungen im Landeswahlrecht vorgesehen:

- Gegen die Nichtanerkennung als Partei für die Landtagswahl soll künftig bereits vor der Wahl Beschwerde beim Staatsgerichtshof eingereicht werden können.
- Im Hinblick auf die Einführung des zusätzlichen Beschwerdeverfahrens vor der Wahl beim Staatsgerichtshof werden einige Stichtage vorverlegt:
 - Der Stichtag für Parteien zur Einreichung der Beteiligungsanzeige vom 90. auf den 97. Tag vor der Wahl,
 - der Stichtag für die Anerkennung als Partei durch den Landeswahlausschuss vom 72. auf den 79. Tag vor der Wahl,
 - der Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen vom 66. auf den 69. Tag vor der Wahl.
- Der Landeswahlausschuss soll um zwei Richterinnen oder Richter des Niedersächsischen Obergerichtspräsidenten (OVG) ergänzt werden.
- Im Wahlprüfungsverfahren sollen Rechtsverletzungen künftig im Entscheidungstenor festgestellt werden, auch wenn sie keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Wahl haben.
- Wahleinspruchsberechtigt soll jede wahlberechtigte Person oder jede Gruppe von wahlberechtigten Personen sein; auf das Erfordernis eines Beitritts von 100 Wahlberechtigten zu einem Wahleinspruch wird verzichtet.
- Die Ablehnung der Anerkennung einer politischen Vereinigung als Partei durch den Landeswahlausschuss bedarf künftig - wie im Bundeswahlrecht seit 1993 entsprechend - einer Zweidrittelmehrheit.
- Die Entscheidungen des Landeswahlausschusses und der Kreiswahlausschüsse über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Landtagswahl müssen im Hinblick auf das neue Rechtsmittelverfahren vor dem StGH künftig genau am 58. Tag vor der Wahl getroffen werden.
- Die Zahl der Jahrgangsgruppen in der repräsentativen Wahlstatistik wird - dem Bundeswahlrecht entsprechend - von fünf auf sechs erhöht.
- Die Rechtsgrundlage für die Kostenerstattung an die Kreiswahlleitungen und die Landkreise werden aus rechtssystematischen Gründen aus der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) in das NLWG übernommen.
- Den Kommunen wird - wie bereits im Kommunalwahlrecht - die Möglichkeit gegeben, ihre Beschäftigten auch dann in einen Wahlvorstand zu berufen, wenn diese nicht im Wahlgebiet wahlberechtigt sind (Berufspendlerinnen und -pendler, die in einem anderen Bundesland wohnen).
- Rechtsverweisungen werden angepasst.
- Die Altersgrenze für Wahlberechtigte, die die Übernahme eines Wahlehenamtes ablehnen dürfen, wird vom 65. auf das 67. Lebensjahr erhöht.
- Die Besetzung von Stellen in der Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters sollen im Einvernehmen mit der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter erfolgen.
- Unzeitgemäße Begrifflichkeiten werden ersetzt.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Gesetzentwurf hat solche Auswirkungen nicht.

IV. Auswirkung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien.

Der Gesetzentwurf hat solche Auswirkungen nicht.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Der Gesetzentwurf führt zu geringfügigen zusätzlichen Kosten durch einen zusätzlichen Aufwand für die Wahlorganisation. Dieser resultiert einerseits aus der Berufung von zwei zusätzlichen Richterinnen oder Richtern des OVG in den Landeswahlausschuss, andererseits durch die Prüfung der Wahlvorschläge nicht wahlvorschlagsberechtigter Parteien bis zur Entscheidung des Staatsgerichtshofs. Erhöhter Aufwand entsteht außerdem, soweit von der neuen Möglichkeit der Beschwerde zum Staatsgerichtshof Gebrauch gemacht wird sowie durch die Erweiterung des Umfangs der Wahlprüfung beim Landtag und dem Staatsgerichtshof.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes):

Zu den Nummern 1, 2, 9 und 11 (§§ 10, 12, 33 und 49 a NLWG):

Für den bisherigen Ausdruck „vom Hundert“ wird der zeitgemäßere und verständlichere Begriff „Prozent“ übernommen.

Zu Nummer 3 (§ 13 NLWG):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter wird nach § 13 Abs. 1 NLWG durch das für das Landeswahlrecht zuständige Ministerium berufen. Sie oder er ist ein selbständiges und von sachlichen Weisungen der staatlichen Exekutive unabhängiges Wahlorgan des Landes Niedersachsen. Die Wahlorgane sind bei ihren Entscheidungen an Recht und Gesetz gebunden. Im Übrigen sind sie in ihrer Tätigkeit frei und unabhängig (vgl. Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 9. Aufl. 2013, Rdn. 3 zu § 8). Mit den neuen Sätzen 2 und 3 soll diese Unabhängigkeit der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters auch für deren oder dessen Geschäftsstelle in personalwirtschaftlicher Hinsicht verdeutlicht und gesichert werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Die Vorschrift ergänzt den Landeswahlausschuss um zwei weitere Mitglieder, die Richterinnen oder Richter des OVG sind. Damit wird sowohl dem Charakter des Landeswahlausschusses als Beschwerdeinstanz für den Rechtsbehelf nach § 22 Abs. 7 NLWG als auch der besonderen Tragweite der Entscheidung nach § 16 Abs. 2 NLWG (Entscheidung über die Anerkennung als Partei für die Wahl) Rechnung getragen. Das Nähere ergibt sich aus der Geschäftsverteilung des OVG.

Ebenso wie die übrigen Mitglieder des Landeswahlausschusses werden die beiden Richterinnen oder Richter des OVG von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter berufen.

Zu den Nummern 4 und 5 (§§ 14 und 15 NLWG):

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Vorverlegungen der Stichtage in § 16 NLWG (s. Nummer 6 Buchst. a und b). Die Feststellung des Landeswahlausschusses über die Parteigenschaft nach § 16 Abs. 2 NLWG erfolgt nunmehr spätestens am 79. Tag vor der Wahl, bisher spätestens am 72. Tag vor der Wahl. Bis zum Fristende für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge und der Landeswahlvorschläge verblieben nach bisherigem Recht sechs Tage. Durch die Vorverlegung der Feststellung des Landeswahlausschusses auf den 79. Tag vor der Wahl würde sich der Zeitraum zwischen dieser Feststellung und der spätesten Einreichung der Wahlvorschläge von sechs auf 13 Tage verlängern. Angesichts der zusätzlichen Belastung der Wahlorgane durch die Fiktion des neuen § 16 Abs. 3 NLWG (s. Nummer 6 Buchst. c) ist es angemessen, die zusätzliche Zeit zwischen dem 79. und dem 58. Tag vor der Wahl (= Entscheidung über die Zulas-

sung der Wahlvorschläge) gleichmäßig auf Wahlvorschlagsträger und Wahlorgane zu verteilen. Damit erhöht sich die Prüfungszeit der Landes- und Kreiswahlleitungen sowie des Landeswahlausschusses und der Kreiswahlausschüsse bis zur Entscheidung am 58. Tag vor der Wahl von bisher sieben auf künftig ebenfalls zehn Tage.

Zu Nummer 6 (§ 16 NLWG):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Vereinigungen, die aufgrund der Feststellung des Landeswahlausschusses keine eigenen Wahlvorschläge einreichen dürfen, haben künftig die Möglichkeit, diese Entscheidung noch vor der Wahl vom Staatsgerichtshof überprüfen zu lassen (s. Änderung in Buchstabe c). Damit die gerichtliche Überprüfung in angemessener Zeit erfolgen kann, wird der Stichtag, bis zu dem die Parteien spätestens der Landeswahlleitung ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben müssen, um eine Woche - vom 90. auf den 97. Tag vor der Wahl - vorverlegt. Mit dieser Vorverlegung wird in dem engen Fristenkalender der Wahlvorbereitung Raum für den neuen Rechtsbehelf der Beschwerde beim Staatsgerichtshof geschaffen. Die Vorverlegung des Termins um eine Woche ist so gewählt, dass einerseits der Fristenkalender nicht wesentlich verändert wird, andererseits zwischen der dadurch früher möglichen Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Eigenschaft als Partei für die Wahl (künftig spätestens am 79. Tag - bisher 72. Tag - vor der Wahl) und der Entscheidung des Landeswahlausschusses und der Kreiswahlausschüsse (wie bisher spätestens am 58. Tag vor der Wahl) hinreichend Zeit für das neue Beschwerdeverfahren bleibt (s. auch die Änderungen in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa).

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Die Vorverlegung des letzten Tages für die Feststellung der Parteieigenschaft durch den Landeswahlausschuss nach § 16 Abs. 2 NLWG vom 72. auf den 79. Tag vor der Wahl wird möglich durch die Vorverlegung des Stichtages für die Beteiligungsanzeige bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter (s. Buchstabe a). Für die Prüfung durch die Landeswahlleitung und den Landeswahlausschuss sowie gegebenenfalls eine Mängelbeseitigung (§ 21 Abs. 1 Satz 2 NLWG) bleibt bis zur Feststellung nach § 16 Abs. 2 NLWG weiterhin ein Zeitraum von bis zu 18 Tagen. Die zusätzliche Woche zwischen der Feststellung des Landeswahlausschusses (künftig spätestens am 79. Tag vor der Wahl nach § 16 Abs. 2 NLWG) und der Entscheidung der Wahlausschüsse über die Zulassung der Wahlvorschläge am 58. Tag vor der Wahl (§ 22 Abs. 6 und 8 NLWG) ist erforderlich, um für den neu eingeführten Rechtsbehelf der Beschwerde beim Staatsgerichtshof (§ 16 Abs. 3-neu NLWG) einen hinreichenden Zeitraum (insgesamt 20 Tage) zu schaffen.

Die Entscheidung des Landeswahlausschusses nach § 16 Abs. 2 NLWG muss darum spätestens am 79. Tag vor der Wahl erfolgen. Allerdings ist der Landeswahlausschuss nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht verpflichtet, bis zu diesem Tag zu warten, sondern kann über entscheidungsreife Beteiligungsanzeigen bereits vor dem 79. Tag entscheiden („spätestens“).

Im Hinblick auf die schwerwiegenden rechtlichen Auswirkungen einer Nichtanerkennung als Partei für eine anstehende Landtagswahl und die grundlegende Bedeutung der Entscheidung nach § 16 Abs. 2 NLWG wird in Satz 1 ein Halbsatz angefügt, wonach künftig die Ablehnung der Anerkennung einer politischen Vereinigung als Partei durch den Landeswahlausschuss einer Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Mitglieder) bedarf. Die im Bundeswahlrecht seit 1993 für den Bundeswahlausschuss geltende Regelung zur Nichtanerkennung als Partei für die Bundestagswahl wird hierfür entsprechend übernommen.

Zu Buchstabe c (Absätze 3 und 4):

Zu Absatz 3:

Bestimmungen über die Bekanntgabe der Feststellung des Landeswahlausschusses, eine Vereinigung nicht als wahlvorschlagsberechtigte Partei anzuerkennen, und über die anschließende öffentliche Bekanntmachung durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter sind bislang in § 28 Abs. 4 NLWO enthalten. Nach dem Entwurf können die Feststellungen des Landeswahlausschusses, welche Vereinigungen, die nach Absatz 1 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind nunmehr mit der Beschwerde an den Staatsgerichtshof an-

gefochten werden. Da die Frist für diesen Rechtsbehelf an die Bekanntgabe der Entscheidung des Landeswahlausschusses anknüpft und damit Rechtsfolgen ausgelöst werden (vergleiche Änderung in Absatz 4), erfolgt die Regelung nunmehr aus rechtssystematischen Gründen auf der gleichen Normstufe im NLWG.

Zu Absatz 4:

Mit der Vorschrift wird für Vereinigungen, die infolge der Entscheidungen des Landeswahlausschusses keine Wahlvorschläge einreichen dürfen, der Rechtsweg zum Staatsgerichtshof eröffnet. Statthafter Rechtsbehelf ist die Beschwerde, die innerhalb von vier Tagen ab der Bekanntgabe der Feststellung des Landeswahlausschusses durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter in der Sitzung beim Staatsgerichtshof eingelegt werden muss (Satz 1).

Beschwerdegegenstand ist die Ablehnung der Anerkennung einer anzeigenden politischen Vereinigung als wahlvorschlagsberechtigte Partei. In Bezug auf eine ablehnende Feststellung der Parteieigenschaft nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NLWG durch den Landeswahlausschuss kommt es für den Erfolg des neuen Rechtsbehelfs zum Staatsgerichtshof nicht notwendigerweise darauf an, ob die Entscheidung rechtsfehlerhaft getroffen wurde. Vielmehr kann es genügen, dass die zunächst fehlende Parteieigenschaft zum Zeitpunkt der Entscheidung des Staatsgerichtshofs besteht. Gegenüber dem Landeswahlausschuss ist hingegen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 NLWG nach der Entscheidung über die Feststellung der Parteieigenschaft jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Das neue Verfahren der Beschwerde zum Staatsgerichtshof ist im Gesetz über den Staatsgerichtshof (§ 8 Nr. 1 a und § 36 a NStGHG) ausgestaltet.

Satz 2 garantiert Vereinigungen, die vor dem Staatsgerichtshof ihren Status als vorschlagsberechtigte Partei für die Wahl feststellen lassen, dass sie bis zu einer Entscheidung des Gerichts, längstens aber bis zum 59. Tag vor der Wahl - das ist der Tag vor der Entscheidung der Wahlausschüsse über die Landes- und Kreiswahlvorschläge (§ 22 Abs. 6 und 8 NLWG) - trotz einer ablehnenden Entscheidung des Landeswahlausschusses zunächst wie vorschlagsberechtigte Parteien behandelt werden. Die Parteien können damit ihre Teilnahme an der Wahl weiter vorbereiten und innerhalb der Frist des § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 NLWG sowohl Kreis- als auch Landeswahlvorschläge (s. Änderungen in den Nummern 4 und 5) einreichen. Die Zurückweisungspflicht der Wahlleiterinnen und Wahlleiter in Bezug auf zwischenzeitlich eingelegte Kreis- und Landeswahlvorschläge wegen fehlender Parteieigenschaft nach § 21 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 3 NLWG findet vorläufig keine Anwendung. Andere Voraussetzungen gültiger Wahlvorschläge werden hingegen nicht suspendiert, wie etwa das Unterschriftenquorum des § 15 Abs. 2 NLWG.

Mit der Entscheidung des Staatsgerichtshofs ist die Parteieigenschaft der Beschwerde führenden Vereinigung anschließend entweder positiv festgestellt, so dass es der Fiktion des Satzes 2 nicht mehr bedarf, oder die Parteieigenschaft ist endgültig verneint, so dass ab diesem Zeitpunkt die Parteieigenschaft nicht mehr vorsorglich fingiert wird.

Die Entscheidungen über die Landes- und Kreiswahlvorschläge sind nach § 22 Abs. 6 und 8 NLWG am 58. Tag vor der Wahl zu treffen (s. auch die Änderungen in Nummer 7). Zu diesem Zeitpunkt muss für den Landeswahlausschuss und die Kreiswahlausschüsse feststehen, welche Parteien an der Wahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilnehmen dürfen, damit sie eine darauf gestützte Entscheidung treffen können. Daher erlischt mit dem Ablauf des 59. Tages vor der Wahl die Fiktion der Parteieigenschaft einer vom Landeswahlausschuss für die Wahl abgelehnten Vereinigung wegen einer eingelegten Beschwerde, wenn nicht bis dahin der Staatsgerichtshof die Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Vereinigung kann dann keinen gültigen Wahlvorschlag mehr einreichen. Eingegangene Kreiswahlvorschläge sind vom Kreiswahlausschuss und eingegangene Landeswahlvorschläge sind vom Landeswahlausschuss zurückzuweisen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 NLWG).

Zu Nummer 7 (§ 22 NLWG):

Bisher mussten der Landeswahlausschuss und die Kreiswahlausschüsse spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Landes- und Kreiswahlvorschläge abschließend entscheiden (§ 22 Abs. 6 und 8 NLWG), d. h. die Feststellungen konnten bei entscheidungsreifen Wahlvorschlägen auch

bereits eher getroffen werden. Aufgrund der künftigen Fiktion des neuen § 16 Abs. 3 Satz 2 NLWG bis zum 59. Tag vor der Wahl (s. auch zu Nummer 6 Buchst. c) müssen die Wahlausschüsse künftig genau am 58. Tag vor der Wahl entscheiden und dürfen nicht (mehr) frühzeitig ihre Feststellungen treffen.

Zu Nummer 8 (§ 25 Abs. 1 NLWG):

Die Gemeinden sollen künftig auch diejenigen ihrer Beschäftigten in einen Wahlvorstand berufen können, die nicht im Land Niedersachsen wohnen und deshalb zur Landtagswahl nicht wahlberechtigt sind. Bisher können grenznahe Gemeinden diejenigen Beschäftigten, die als Berufspendler in einem anderen Bundesland wohnen, nicht in einen Wahlvorstand berufen, auch wenn diese die Aufgabe übernehmen möchten. Die entsprechende Regelung des § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) hat sich im Kommunalwahlrecht bewährt und soll auch in das Landeswahlrecht übernommen werden.

Zu Nummer 10 (§ 47 NLWG):

Die Regelaltersgrenze für die Rente und auch die Altersgrenze von Beamtinnen und Beamte zum Eintritt in den Ruhestand wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht (§ 35 Satz 2 des Sozialgesetzbuches VI bzw. § 35 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes). Mit längerfristigen Übergangsvorschriften werden das Renten- und Pensionsalter derzeit sukzessive bis zu dem genannten Alter erhöht.

Um den Kommunen die Gewinnung von ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu erleichtern und den entsprechenden Personenkreis zu erweitern, soll unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung auch die Altersgrenze für die Ablehnung eines Wahlehenamtes entsprechend angehoben werden. Damit dürfen künftig erst Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen.

Zu Nummer 12 (§ 50 NLWG):

Zu Buchstabe a (Absatz 3-neu):

§ 50 NLWG beinhaltet die Regelungen zur Kostenerstattung des Landes für die Landtagswahl. Die Erstattung der durch die Landtagswahl veranlassten notwendigen Ausgaben an die Kreiswahlleitungen und an die Landkreise ist jedoch bisher in der Niedersächsischen Landeswahlordnung (§ 85 NLWO) geregelt. Aus gesetzessystematischen Gründen sollen diese Regelungen aus der NLWO ebenfalls in § 50 NLWG als neuer Absatz 3 eingefügt werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 4-neu):

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 13 (§ 52 Abs. 4 NLWG):

Um eine hinreichend differenzierte Erfassung des Wahlverhaltens in der immer größer werdenden Geburtsjahresgruppe der über 60-Jährigen zu ermöglichen, ist im Wahlstatistikgesetz des Bundes die Zahl der Geburtsjahresgruppen in der repräsentativen Wahlstatistik für die Bundestags- und die Europawahl mit dem 21. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I, S. 962) von fünf auf sechs erhöht worden. Um gleichmäßige und vergleichbare Erhebungen durchführen zu können, soll die Zahl der Jahrganggruppen in der repräsentativen Wahlstatistik für die Landtagswahl ebenfalls - wie im Bundesrecht - von fünf auf sechs erhöht werden.

Zu Nummer 14 (§ 55 NLWG):

Redaktionelle Änderungen von Verweisungen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes und des Ministergesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 626) wurde in § 10 NLWG ein neuer Absatz 2 eingefügt und die früheren Absätze 2 bis 4 des § 10 NLWG mit den Regelungen zu Wahlkreisänderungen sind die neuen Absätze 3 bis 5 geworden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wahlprüfungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 1 Wahlprüfungsgesetz):

Zu Buchstabe a:

Das Wahlprüfungsverfahren war bislang als objektives Verfahren zur Feststellung der Gültigkeit der Landtagswahlen ausgestaltet, um die gesetzmäßige Zusammensetzung des Parlaments zu gewährleisten. In der Staatspraxis des Niedersächsischen Landtages und auch in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs wurden darüber hinaus sporadisch und nur in den Entscheidungsgründen auch Verletzungen aktiven und passiven Wahlrechts der Einsprechenden geprüft und festgestellt. Diese Zielrichtung wird mit den Änderungen ausdrücklich im Normtext berücksichtigt und das Verfahren damit neu akzentuiert.

Einsprechende können wie bisher innerhalb der in § 3 des Wahlprüfungsgesetzes genannten Fristen jeden Rechtsfehler im gesamten Wahlverfahren rügen. Dabei ist es nicht mehr erforderlich, den Einspruch auf die (teilweise) Ungültigkeitserklärung der Wahl zu richten. Er kann sich nunmehr auch auf die Feststellung der Verletzung eigener Rechte der oder des Einsprechenden beschränken. Der Kreis der Einspruchsberechtigten bleibt unverändert, jedoch wird die Erhebung der Beschwerde durch eine wahlberechtigte Einzelperson erleichtert, weil künftig nicht mehr der Beitritt von mindestens 100 Wahlberechtigten zu ihrer Wahlprüfungsbeschwerde erforderlich ist (s. Nummer 2).

Durch die Ergänzung in § 1 Abs. 1 wird die Prüfung subjektiver Wahlrechte im Wahlprüfungsverfahren ausdrücklich im Gesetz benannt. Die einschränkende Ergänzung im zweiten Teil des Satzes soll sicherstellen, dass der Wahlprüfungsausschuss aber nicht auch solche Einsprüche gegen eine Wahl aufklären muss, in denen die vorgetragene subjektive Rechtsverletzung nicht in einem wahlrechtlich relevanten Zusammenhang mit der Wahl steht, sondern nur gelegentlich bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl eingetreten ist.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Anpassung an die am 1. Juni 1993 in Kraft getretene Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107). Die Zuständigkeit des Landtages für die Entscheidung über einen Mandatsverlust ergibt sich seitdem aus Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung.

Zu Nummer 2 (§ 2 Wahlprüfungsgesetz):

Die Erhebung eines Einspruchs durch eine wahlberechtigte Person wird erleichtert: Bislang fordert das Gesetz den Beitritt von mindestens 100 Wahlberechtigten zu ihrem Wahleinspruch. Es beschränkt damit die Möglichkeit zur Einlegung eines Wahleinspruchs auf Fälle, die ausweislich ihrer Unterstützung durch weitere Wahlberechtigte nicht nur für die einsprechende Person selbst von Bedeutung sind. Die Streichung dieser Voraussetzung dient der stärkeren Ausrichtung des Wahleinspruchs auf die Überprüfung einer Verletzung der der einzelnen wahlberechtigten Person zustehenden Rechte.

Zu Nummer 3 (§ 5 Wahlprüfungsgesetz):

Zu Buchstabe a:

Grundsätzlich gilt auch für die Prüfung der Verletzung subjektiver Wahlrechte, dass der Wahlprüfungsausschuss den Sachverhalt aufzuklären hat, soweit die einspruchsführenden Personen eine mögliche Verletzung ausreichend substantiiert dargelegt haben. Durch den neuen Absatz 6 wird der Umfang der Ermittlungspflicht des Wahlprüfungsausschusses in Fällen ohne Auswirkung auf die Verteilung der Sitze im Landtag aber aus Gründen der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Danach soll der Ausschuss - entsprechend der bisherigen Praxis - zu einem solchen Wahleinspruch zunächst Auskünfte einholen, zum Beispiel die betroffenen Wahlorgane um eine schriftliche Stellungnahme bitten. Ist danach eine subjektive Wahlrechtsverletzung unstreitig, stellt der Wahlprüfungsausschuss dies im Tenor seines Beschlussvorschlags ausdrücklich fest.

Bleibt nach den Vorträgen der einspruchsführenden Personen und der Wahlgane eine subjektive Wahlrechtsverletzung unklar, macht der Wahlprüfungsausschuss von seinen weiteren Möglichkeiten nach §§ 5 und 6 des Wahlprüfungsgesetzes in der Regel nur dann Gebrauch, wenn eine Mandatsrelevanz der Rechtsverletzung nicht ausgeschlossen werden kann.

Durch das gesetzliche Merkmal „in der Regel“ wird deutlich, dass der Wahlprüfungsausschuss aus gegebenem Anlass auch ohne eine Mandatsrelevanz den Sachverhalt weiter ermitteln kann. Dies kommt insbesondere in solchen Fällen in Betracht, in denen ein besonders eklatanter Verstoß gegen grundlegende aktive oder passive Wahlrechte zu befürchten ist, oder aus sonstigen gewichtigen Gründen. Hierüber entscheidet der Wahlprüfungsausschuss nach den allgemeinen Regeln.

Bei jedem Wahleinspruch, mit dem zumindest auch die Verletzung eines subjektiven Wahlrechts gerügt wird, stellt der Wahlprüfungsausschuss das Ergebnis seiner diesbezüglichen Prüfung im Tenor seiner Beschlussempfehlung fest.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 4 (§ 8 Wahlprüfungsgesetz):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in Nummer 1 Buchst. a. Die Entscheidungen des Landtages werden durch den Wahlprüfungsausschuss vorbereitet. Der diesbezügliche Vorschlag hat Ausführungen zur Entscheidungsformel zu enthalten und ist entsprechend den Änderungen in § 1 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes nunmehr um den Hinweis auf verletzte Rechte der einsprechenden Person oder der einsprechenden Personen zu ergänzen.

Zu Nummer 5 (§ 16 Wahlprüfungsgesetz):

Der neu hinzugefügte Satz 2 ergänzt die Klarstellung der subjektivrechtlichen Seite des Wahlprüfungsverfahrens in § 1 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (s. Nummer 1 Buchst. a). Ist es bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl zu einer Verletzung von eigenen subjektiven Rechten der einsprechenden Person gekommen, stellt der Landtag dies bei der Entscheidung über den Wahleinspruch in der Entscheidungsformel fest. Dies gilt ausdrücklich auch für Einsprüche von Gruppen von Wahlberechtigten beziehungsweise bei Einsprüchen, die mehrere Personen gemeinschaftlich eingelegt haben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof):

Zu Nummer 1 (§ 8 NStGHG):

Die im Anschluss an das in Nummer 1 genannte Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren eingefügte neue Nummer 1 a ergänzt die Aufzählung der Zuständigkeiten des Staatsgerichtshofs um die neu geschaffene Beschwerde von Vereinigungen, die für eine Landtagswahl nicht als politische Partei anerkannt wurden. Anders als die Wahlprüfungsbeschwerde nach Nummer 1 ist die neue Beschwerde nach Nummer 1 a auf eine Entscheidung noch vor der Wahl ausgerichtet. Sie ermöglicht die Klärung, ob die entsprechende Vereinigung berechtigt ist, als Partei mit eigenen Wahlvorschlägen an der Wahl zum Niedersächsischen Landtag teilzunehmen.

Konkreter Beschwerdegegenstand ist hierbei die Feststellung des Landeswahlausschusses nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NLWG, welche Vereinigungen, die der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter nach § 16 Abs. 1 NLWG ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Das Beschwerdeverfahren wird in einem neuen Zehnten Abschnitt (§ 36 a, s. Nummer 3) im Einzelnen näher geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 22 NStGHG):

Im Beschwerdeverfahren nach § 22 NStGHG sollen die Verfahrensvorschriften des § 48 Abs. 2 und 3 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) entsprechend gelten. Bisher regelt § 22 Abs. 3 NStGHG, dass § 48 Abs. 3 BVerfGG entsprechend gilt. Mit dem (Bundes-)Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) ist der frühere

Absatz 2 des § 48 BVerfGG aufgehoben worden und der frühere § 48 Abs. 3 BVerfGG ist der neue § 48 Abs. 2 BVerfGG geworden. Gleichzeitig ist dem § 48 BVerfGG ein neuer Absatz 3 angefügt worden. Der seit 19. Juli 2012 geltende neue § 48 Abs. 3 BVerfGG lautet: „Erweist sich bei Prüfung der Beschwerde einer wahlberechtigten Person oder einer Gruppe von wahlberechtigten Personen, dass deren Rechte verletzt wurden, stellt das Bundesverfassungsgericht diese Verletzung fest, wenn es nicht die Wahl für ungültig erklärt.“ Diese Regelung soll künftig für das Verfahren in den Fällen des § 8 Nr. 1 NStGHG (Wahlprüfungs- oder Feststellungsverfahren) für den Staatsgerichtshof ebenfalls entsprechend gelten. Die Ausrichtung der Wahlprüfung auch auf die Prüfung und gegebenenfalls Feststellung der Verletzung subjektiver Rechte wird damit auch auf die Beschwerde gegen Wahlprüfungsentscheidungen des Niedersächsischen Landtages beim Staatsgerichtshof erstreckt.

Zu Nummer 3 (Zehnter Abschnitt - § 36 a NStGHG):

Die Vorschriften regeln das Verfahren der neu geschaffenen Beschwerde gegen die die Parteieigenschaft verneinende Entscheidung des Landeswahlausschusses nach § 16 Abs. 2 NLWG. Die Regelungen werden in den Dritten Teil des NStGHG („Besondere Verfahrensvorschriften“) eingestellt und dort als neuer Zehnter Abschnitt eingefügt.

Absatz 1 regelt die Beschwerdeberechtigung. Sie kommt Vereinigungen und Parteien zu, denen die Anerkennung als wahlvorschlagsberechtigte Partei nach § 16 Abs. 2 NLWG versagt wurde. Beschwerdegegenstand ist damit die dort normierte Feststellung des Landeswahlausschusses, die - mit für alle anderen Wahlorgane bindender Wirkung - feststellt, dass eine Partei oder Vereinigung nicht zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt ist. Beschwerdeberechtigt sind solche Vereinigungen, die nach Prüfung der Parteieigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes im Einzelnen nach § 16 Abs. 2 NLWG nicht als Partei anerkannt wurden.

Absatz 2 bestimmt, dass die Beschwerde innerhalb von vier Tagen ab Bekanntgabe der die Parteieigenschaft versagenden Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung des Landeswahlausschusses (§ 16 Abs. 2 Satz 3 NLWG) zu erheben und zu begründen ist. Die Begründung kann auch nach Ablauf dieser Frist ergänzt werden. Da die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter die Gründe, die eine Zurückweisungsentscheidung tragen, nicht nur gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 NLWG noch in der Sitzung mündlich bekannt gibt, sondern künftig binnen eines Tages den Betroffenen schriftlich übermittelt, ist sichergestellt, dass die betroffene Vereinigung ausreichend Zeit hat, sich zur Begründung ihrer Beschwerde beim Staatsgerichtshof mit den Erwägungen des Landeswahlausschusses auseinanderzusetzen.

Dabei unterliegt die Vereinigung als Beschwerdeführerin in § 12 Abs. 1 NStGHG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz BVerfGG normierten generellen Verpflichtung zur Vorlage der „erforderlichen“ Beweismittel. Angesichts des Umstands, dass die Entscheidung des Staatsgerichtshofs bis zum 59. Tag vor der Wahl ergehen muss, weil andernfalls die für die weitere Wahlvorbereitung notwendigen Schritte in Ansehung des festgelegten Wahltermins nicht mehr vorgenommen werden könnten, liegt es in ihrem eigenen Interesse, dem Staatsgerichtshof durch die unverzügliche Vorlage der maßgeblichen Unterlagen möglichst viel Zeit für die inhaltliche Prüfung zu verschaffen.

Zu Absatz 3

Der Entwurf verzichtet bewusst darauf, dem Staatsgerichtshof eine Frist für seine Entscheidung vorzugeben. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Staatsgerichtshof der Beschwerdeführerin innerhalb des Zeitraums, den das Wahlverfahren für die Korrektur der Entscheidung des Landeswahlausschusses zur Parteieigenschaft lässt, effektiven Rechtsschutz gewährt.

Für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes besteht vor diesem zeitlichen Hintergrund weder Raum noch Bedürfnis. Absatz 3 bestimmt daher, dass § 32 BVerfGG (einstweilige Anordnung), der nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften (§ 12 Abs. 1 NStGHG) grundsätzlich auch auf das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof entsprechend anzuwenden wäre, für das neu geschaffene Beschwerdeverfahren nach § 36 a NStGHG keine Anwendung findet.

Absatz 4 bestimmt, dass der Landeswahlausschuss Gelegenheit erhält, dem Staatsgerichtshof seine die Parteieigenschaft verneinende Entscheidung zu erläutern.

Absatz 5 schafft im Interesse der Verfahrensbeschleunigung eine Ausnahme von dem in § 12 Abs. 1 NStGHG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 BVerfGG vorgesehenen Grundsatz der mündlichen Verhandlung; von der mündlichen Verhandlung kann danach abgesehen werden, ohne dass es dafür eines Verzichts der Beschwerdeführerin bedarf. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung steht damit im Ermessen des Staatsgerichtshofs.

Absatz 6 sieht im Interesse der Verfahrensbeschleunigung abweichend von § 12 Abs. 1 NStGHG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BVerfGG vor, dass der Staatsgerichtshof seine Entscheidung zunächst ohne Begründung bekanntgibt und diese den Betroffenen nachträglich übermittelt.

Zu Artikel 4 (Übergangsvorschriften):

Die Übergangsregelungen dienen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnene beziehungsweise laufende Verfahren nach dem NKWG oder dem Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetz (NVAbsTG).

Zu Satz 1:

Nach § 14 Abs. 2 NKWG wirkt der nach dem Landeswahlrecht gebildete Landeswahlausschuss bei kommunalen Wahlen nach § 1 NKWG nach Maßgabe des NKWG mit. Satz 1 der Übergangsvorschrift bestimmt, dass für alle Wahlen nach § 1 NKWG, die bis zum Tag der allgemeinen Kommunalwahlen am 11. September 2016 (einschließlich) durchgeführt werden, die bisherigen Vorschriften weiterhin Anwendung finden. Damit wird sichergestellt, dass in den Verfahren für die bereits in Vorbereitung befindlichen Kommunalwahlen (s. § 22 Abs. 1 und 3, § 42 Abs. 6 und § 45 d Abs. 8 NKWG) der Landeswahlausschuss in seiner bisherigen Besetzung tätig wird, d. h. ohne die für das Landeswahlrecht künftig zu berufenden zwei Richterinnen oder Richter des OVG.

Zu Satz 2:

Nach § 22 Abs. 1 NVAbsTG stellt der Landeswahlausschuss das Ergebnis eines Volksbegehrens fest. Auch in diesen Fällen sollen für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnene Volksbegehren die Verfahren nach bisherigem Recht zu Ende geführt werden und der Landeswahlausschuss noch in seiner bisherigen Besetzung (ohne zwei Richterinnen oder Richter des OVG) tätig werden.

Zu Artikel 5 (Aufhebung von Vorschriften):

Im Hinblick auf die im Jahre 2006 erfolgten kommunalen Neustrukturierungen in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Verden waren mit dem Gesetz vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 177) wahlrechtliche Fristen und Termine zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wahlvorbereitung der allgemeinen Kommunalwahlen in den genannten Landkreisen einheitlich verkürzt worden. Die Fristen entsprachen den für eine Wiederholungswahl (§ 42 Abs. 7 NKWG) oder eine einzelne Neuwahl (§ 43 Abs. 5 NKWG) geltenden Fristen. Die inzwischen obsolet gewordenen Regelungen werden nicht mehr benötigt; das Gesetz kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten):

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, damit die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Landtages der 18. Wahlperiode und eventuelle Beschwerde- bzw. Wahlprüfungsverfahren nach den neuen Vorschriften erfolgen können.

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anja Piel
Fraktionsvorsitzende